



Stellungnahme des DENEFF EDL_HUB, vedec und B.KWK
zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum

CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂-KostAufG)

Berlin, 19.05.2022

Kontakte:

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer

Ruediger.Lohse@edlhub.org

**vedec – Verband für
Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting
e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

**Bundesverband Kraft-
Wärme-Kopplung e.V.**

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Claus-Heinrich Stahl

Präsident

stahl@bkwk.de

DENEFF EDL_HUB: Registrierter Interessenvertreter: R002507

vedec: Registrierter Interessensvertreter: R002734

B.KWK: Registrierter Interessensvertreter: R000948

Wir bedanken uns für die – wenn gleich sehr kurzfristige – Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen einerseits zügige Arbeitsprozesse, um die enormen energiewirtschaftlichen Herausforderungen auch zeitnah bewältigen zu können. Andererseits halten wir trotz der gebotenen Eile eine Frist von mindestens einer Arbeitswoche für eine ernsthafte Anhörung der Verbände für sinnvoll, da in kürzeren Zeiträumen eine ordentliche Befassung und Einholung von Marktmeinungen kaum qualifiziert erfolgen kann. Gerne hätten wir detailliertere Vorschläge gemacht.

Wir würden dennoch gerne Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsbranche mit Ihnen teilen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesbauministerium und das Bundesjustizministerium haben sich auf eine Aufteilung der CO₂-Kostenbestandteile der Heizkosten zwischen Vermietenden und Mietenden sowohl bei den Wohn- als auch bei den Nichtwohngebäuden geeinigt. Demnach soll die Aufteilung der CO₂-Kosten ab 2023 nach einem Stufenmodell erfolgen, welches sich an den jährlichen CO₂-Emissionen pro Quadratmeter Gebäudefläche orientiert. Bei Gebäuden mit dem höchsten direkten CO₂-Ausstoß tragen Vermietende 90% der CO₂-Kosten -je geringer der CO₂-Ausstoß, desto höher die Beteiligung der Mietenden, die bei effizienten Neubauten oder sehr gut sanierten Gebäuden 100% der (dann nur relativ geringen) CO₂-Kosten tragen sollen.

Seit 2021 wird in Deutschland ein Preis für die Emissionen von CO₂ auf Heiz- und Brennstoffe erhoben. Aktuell gilt ein Preis von 30 Euro pro Tonne CO₂, die beim Verbrennen von Heiz- und Kraftstoffen ausgestoßen wird. Er wird schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Bisher haben die Mietenden die CO₂-Kosten allein tragen müssen.

Der DENEFF EDL_HUB, der vedec und der B.KWK haben in den vergangenen Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass die vollständige Umlage der Kosten auf die Mietenden keine Anreize für Investitionen in Klimaschutz schafft. Daher begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz eines Stufenmodell als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bleiben noch einige Fragen und Details der Ausgestaltung offen - diese müssen nun möglichst schnell geklärt werden.

DENEFF EDL_HUB, VEDEC und B.KWK empfehlen dringend folgende Optimierungen:

- **Wir begrüßen die Stufenregelung prinzipiell – jedoch wäre eine Ausrichtung an Gebäudeeffizienzklassen sinnvoller:** Zwar steigt bei effizienteren Gebäuden der relative Einfluss des Verbraucherverhaltens auf den Energieverbrauch und damit den CO₂-Ausstoß. Somit sollte entsprechend mit steigender Effizienz auch der Kostenanteil

der Nutzenden steigen. Auch die Aufteilung zwischen den Mietparteien nach den Regeln der Heizkosten- bzw. Betriebskostenverordnung ist richtig. Die Bundesregierung sollte daher schnellstmöglich belastbare, einheitliche Energieausweise einführen und die Regelungen sodann darauf umstellen.

Aus Sicht der Energiedienstleister (EDL) besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf:

- a. Geltungsbereich unscharf bei Wärmenetzen, Kohlebrennstoffen und strombasierten Heizungen:** Eine eindeutige Definition des Geltungsbereichs ist notwendig, um Rechtsunsicherheiten und die Benachteiligung der Wärmelieferung zu vermeiden. Hierzu sollten alle Wärmeerzeuger in den Regelungsbereich aufgenommen werden. Auch muss vermieden werden, dass Fehlanreize für Vermieter entstehen, in dem z.B. CO₂-Kosten aus ETS-Anlagen nicht aufgeteilt werden müssen (§ 2 ff).
- b. Deckelung umlegbarer Kosten bei Umstellung der Wärmeversorgung und Bilanzierung nach Erdgaspreis (§10):** Diese geplante Maßnahme konterkariert die Zielsetzungen der Bundesregierung, die Wärmewende und die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung voranzutreiben, da keine Anreize zur klimaneutralen Umstellung der Wärmeversorgung für Vermieter geschaffen werden. Weiter ist eine solche Regelung in der CO₂-Kostenverteilung fehl am Platz.
- c. Neue Barrieren für Energiedienstleister – Konfliktpotential CO₂-Kosten mit Kostenneutralitätsgebot in der Wärmelieferverordnung:** Durch die neue Kostenkomponente "CO₂-Preis" ist es künftig nicht mehr möglich, den in der Wärmelieferverordnung geforderten Nachweis der Kostenneutralität bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung durchzuführen. Berechnungen praktischer Versorgungsfälle zeigen, dass mit der Einbeziehung der CO₂-Kostenaufteilung die Umstellung auf die gewerbliche Wärmelieferung mit besonders klimaschonenden Heizlösungen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.
- d. Preisgleitklausel:** Um die Nachvollziehbarkeit des Einflusses der CO₂-Kosten in den Wärmepreisen sicherzustellen, müssen die für die Preisbildung relevanten statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst und neu gefasst werden.¹
- e. Fehlanreize durch Eingrenzung auf Wärmelieferungen aus Anlagen, die nicht dem TEHG unterliegen, vermeiden:** Damit können stark CO₂-belastete Wärmelieferungen aus TEHG-Anlagen ohne CO₂-Kostenumlage hocheffiziente kleinere Wärmenetze wirtschaftlich schlechter stellen, da diese in jedem Fall eine CO₂-Kostenumlage einrechnen müssen.

¹ DeStatis Brennstoff Indizes: Wiedergabe mit und ohne CO₂-Preisen von Destatis insbes. die Index-Ziffern Erdgas 631 bis 636, Heizöl 176 bis 183, analog zu den Index-Ziffern 637/650, 638/651 und 639/652.

- f. Fehlanreize durch Ausnahmeregelungen für die Befreiung von Vermietern bei Anschluss- und Benutzungszwang in §9 vermeiden:** auch bei einem Anschlusszwang können energetische Maßnahmen am Gebäude und der Gebäudetechnik weiter durchgeführt werden.
- g. Ermittlung der CO₂-Umlage immer auf Wärmemenge abstellen:** Bei der Informationspflicht (§3) können Brennstoff- und Wärmemengen angegeben werden. Bei der Umwandlung von Brennstoff in Wärme fallen Umwandlungsverluste an, damit sind beide Größen für die Nutzer nicht vergleichbar. Hier sollte prinzipiell auf die Wärmemenge abgestellt werden, um zu vermeiden, dass Wärmelieferanten, die eine hocheffiziente Umwandlung von Brennstoff in Wärme durchführen, nicht schlechter gestellt werden.
- h. Vereinfachung der jährlichen Neuberechnung der CO₂-Kostenaufteilung für kleine Vermieter:** Bei der jährlichen Neuberechnung der CO₂-Kostenaufteilung in §5 sollte der damit verbundene Aufwand für kleinere Vermieter (immerhin 30% der vermieteten Flächen) und für die eigenversorgten Mieter bedacht werden. Wir empfehlen eine Vereinfachung, die z.B. die aufwändigen Neuberechnungen lediglich bei energetischen Sanierungen des Gebäudes oder der Wärmeversorgung erfordert.
- i. Verweis auf §11 HeizkostenV widerspricht Verbraucher-Interessen:** Der pauschale Verweis in § 8, Absatz 2, auf den § 11 HeizkostenV widerspricht den Interessen der Verbraucher: bei hybriden Lösungen mit jeweils knapp 50 % Anteil fossilen und erneuerbaren Brennstoffen können nach HeizkostenV die vollen CO₂Kosten auf die Mieter umgelegt werden.

Mit dem derzeitigen und dem für die kommenden Jahre absehbaren CO₂-Preisniveau schafft die CO₂-Bepreisung auch unter der nun beabsichtigten Aufteilung und insbesondere im Hinblick auf die aktuell historisch hohen Brennstoffkosten allenfalls Anreize für Vermietende, geringinvestive Optimierungsmaßnahmen in ihren Gebäuden auf den Weg zu bringen. Gleichwohl machen sich diese Anlagenoptimierungen und eine effiziente Betriebsführung sofort im Folgejahr bemerkbar.

Die Lenkungswirkung des nun vorgelegten Gesetzentwurfs wird jedoch allein nicht dazu führen, dass kurz- oder mittelfristig Vermietende verstärkt in umfassende Gebäudesanierungen investieren und die Bevölkerung von den hohen Brennstoffkosten schnell entlastet wird. Dies birgt im Hinblick auf die in etwas mehr als vier Monaten beginnende Heizperiode nicht nur energiewirtschaftliche Probleme, sondern erhöht auch das Risiko enormer sozialer Spannungen. Daher sollte die Bundesregierung nun mit hoher Priorität gesetzliche Standards zur Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude (MEPS, "minimum energy performance standards") einführen, ordnungsrechtliche Grundlagen zum wirtschaftlichen Betrieb von Heizungsanlagen setzen und eine auskömmliche und planungssichere Ausstattung der Förderprogramme sicherstellen.

Detaillierte Änderungsvorschläge:

§2 Abs. 1 Geltungsbereich unscharf bei Wärmenetzen, Kohlebrennstoffen und strombasierten Heizungen

Situation:

In § 2, Abs. 1 ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes mit "Gebäude, in denen Brennstoffe in getrennten oder verbundenen Anlagen zur Wärmeerzeugung für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden..." beschrieben. Dies legt nahe, dass die Regelung lediglich Heizungsanlagen in Gebäuden thematisiert, dies lässt einige Fragen offen:

Problem:

- Wärmenetze: Es bleibt unklar, ob sich der Geltungsbereich auch auf Wärmeerzeugungsanlagen außerhalb von Gebäuden beziehen wird. Dies hätte zur Folge, dass alle an Wärmenetze angeschlossenen Gebäude nicht erfasst wären. Da bei weitem nicht alle Wärmenetze im ETS abgebildet werden, besteht hier nach unserer Meinung eine Regelungslücke.
- Fossile Brennstoffe teilweise nicht erfasst: Nach dem Entwurf könnten Anlagen, die mit Stein- und Braunkohle oder anderen fossile Brennstoffen befeuert werden, nicht inbegriffen sein, da diese Brennstoffe in der Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 nicht erfasst sind. Bei einer Erfassung dieser Brennstoffe entstehen aufgrund der hohen spezifischen CO₂-Belastungen hohe CO₂-Kosten und damit Anreize zur Dekarbonisierung von Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen durch Investitionen in mehr Effizienz und in den Einsatz regenerativer Energien.
- Strombasierte Heizungen werden nicht erfasst: Spätestens durch die angestrebte Sektorenkopplung wird die Frage der Einordnung wichtig. Die nun vorgelegte Regelung sieht jedoch keinen Bewertungsansatz für "Strom" als Antriebsenergie von Wärmeversorgungsanlagen vor.

Lösung:

Um späteren Rechtsunsicherheiten und Fehlanreizen vorzubeugen, wünschen wir uns mehr Klarheit und eine für die Wärmelieferung nicht benachteiligende Lösung, für welche Wärmeerzeugungsanlagen der vorgelegte Referentenentwurf Anwendung finden soll.

Daher empfehlen wir, in § 1, Absatz 1, sowohl alle fossilen und erneuerbaren Brennstoffe, Wärmenetze sowie Strom zu Heizzwecken zu erfassen.

Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag reichen wir Ihnen gerne nach.

§2 Abs. 3: Fehlanreize durch Eingrenzung auf Wärmelieferungen aus nicht dem TEHG unterliegenden Anlagen

Situation:

Der Referentenentwurf sieht in §2, Abs. 3 vor, dass die Verteilung der CO₂-Kosten nach CO₂KostAufG nur bei Wärmelieferungen erfolgen soll, die nicht aus TEHG-Anlagen stammen.

Problem:

- Schaffung von Fehlanreizen: Aus dieser Regelung entsteht ein sehr relevanter Fehlanreiz, der einer schnellen Dekarbonisierung der Wärmenetze und Wärmeversorgungsanlagen entgegenwirkt und nicht TEHG-Anlagen wirtschaftlich benachteiligt. Aufgrund dieser Regelungen wird es für Vermieter attraktiv, sich an Wärmeversorgungsanlagen anzuschließen, die dem TEHG unterliegen. Bekanntermaßen sind dies häufig große, fossil betriebene Wärmenetze.
- Schlechterstellung effizienter Wärmenetze, Behinderung der Dekarbonisierung: Weiter werden damit innovative dezentrale Wärmenetze benachteiligt, die bereits heute mit Brennstoffen und hocheffizienten Technologien betrieben werden und die vergleichsweise geringe CO₂-Werte aufweisen - aber dem CO₂KostAufG unterliegen und somit mit CO₂-Kosten belastet werden.

Lösung:

Wir schlagen vor, den §2 Abs. 3 zu streichen und die Gültigkeit des CO₂KostAufG auf alle Wärmeerzeugungsanlagen ausweiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Regelungen vermeiden, die energetische Verbesserungen behindern können

Situation:

In Fällen von Anschluss- und Benutzungszwang soll der Vermieter die auf ihn rechnerisch entfallenden Kohlendioxidkosten um die Hälfte kürzen können. Begründet wird dies damit, dass der Vermieter in diesen Fällen keine Möglichkeit habe, die Heiztechnologie und damit den eingesetzten Brennstoff beeinflussen zu können.

Problem:

Dadurch würden Vermieter in diesen Fällen angereizt, Investitionen in energetische Sanierungen nicht in Erwägung zu ziehen.

Lösung:

Die Nr. 2 sollte gestrichen werden.

§ 10: Fehlanreize behindern die Dekarbonisierung der Wärmelieferungen

Situation:

In § 10 schlägt der Referentenentwurf Preiskappungen vor, wenn der Vermieter gasförmige oder feste Brennstoffe einsetzen will, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes keine Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind. Der Referentenentwurf sieht vor, dass Mietende in diesem Fall die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises tragen müssen.

Problem:

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden und Wärmenetzen zu erhöhen. Durch die Preiskappung auf das Niveau der Grundversorgung mit Erdgas wird eine Verknüpfung geschaffen, die weder Mietenden hilft, noch die Energiewende voranbringt. Im Gegenteil, nach unserem Verständnis verhindern die Regelungen in § 10 die notwendigen Investitionen für die Umrüstung fossiler auf effiziente und erneuerbare Wärmeversorgungen. So sind heute zum Beispiel die Konditionen für die Erdgasgrundversorgung extrem teuer. Werden diese Konditionen wieder günstiger, reicht der damit erzielbare Erlös nicht aus, um eine aufwändige Umstellung auf effizientere Technologien und andere Energieträger zu finanzieren. Insofern eine Kappung der Umlage biogener Brennstoffe im Sinne des § 10 Abs. 2 auf das volatile Preisniveau von Energieträgern wie z.B. Heizöl erfolgen muss, weisen durch die BEG förderfähige Technologien zur Einbindung regenerativer Energien in die Wärmeversorgung mit Inkrafttreten des Gesetzes ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko für Vermieter auf. Ebenso wie in § 2 ist auch unklar, ob diese Regelung auch für Wärmelieferungen gelten soll. Wir erkennen eine Überschneidung mit dem Regelungsbereich der ebenfalls unsachgemäßen Wärmelieferverordnung.

Lösung:

Wir empfehlen, den § 10 entweder komplett zu streichen oder im Sinne der Dekarbonisierung neu auszurichten. Dabei sollten folgende Grundsätze gelten:

- Wenn der Vermieter veraltete fossile Wärmeversorgungsanlagen durch investive Maßnahmen in effiziente und mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen umstellt und damit wesentlich zur Dekarbonisierung des Gebäudes beiträgt, muss der Vermieter bei der Umsetzung in Eigenregie und bei Beauftragung eines Wärmelieferanten bzw. Energiedienstleisters die Möglichkeit haben, die entsprechenden Kosten im Rahmen der bestehenden Regelungen (z.B. Modernisierungsumlage, etc.) umzulegen.
- Weiter empfehlen wir einen Bestandsschutz der vollen Umlagefähigkeit der Brennstoffkosten für Anlagen im Kontext von § 10 Abs. 2 zu integrieren. Aufgrund initiiertener Planungen sollte der Stichtag der Inbetriebnahme für den Bestandsschutz mindestens 1,5 bis 2 Jahre in der Zukunft liegen.

Auf Wunsch erarbeiten wir hier ebenfalls einen Regelungsvorschlag.

§3 Informationspflicht für Brennstoff oder Wärme - Wettbewerbsnachteile für Wärmelieferungen vermeiden

Situation:

§ 3 des Referentenentwurfs regelt die Informationspflichten des Brennstoffversorgers bei der Versorgung mit Brennstoff bzw. Wärme. Dabei geht der § 3 nicht auf die Umwandlungsverluste von Brennstoff in Wärme ein. Als Vertreter der Energiedienstleistungsbranche ist die Akzeptanz der Verbraucher immer von besonderer Bedeutung, daher regen wir hier eine nutzerfreundliche Regelung an.

Problem:

Die Regelung bezieht sich lediglich auf Brennstofflieferanten, die Brennstoffe oder Wärme liefern. Häufig sind Unternehmen die Wärme liefern, nicht auch zugleich die Brennstofflieferanten - der Brennstoff kann von einem Vorlieferanten bezogen und vom Wärmelieferanten in Wärme umgewandelt werden. Es ist unklar ob damit Wärmelieferanten, die keine Brennstofflieferanten sind, von dieser Regelung betroffen sein sollen.

Das Abstellen auf Brennstoffmengen erlaubt es solchen Anlagenbetreibern, die ineffiziente Anlagen betreiben, trotzdem die vollen Kosten in die CO₂-Umlage-Berechnung einzustellen und damit den Mieter entsprechend des Anteils zu belasten.

Lösung:

Wir empfehlen, dass bei der Ermittlung der CO₂-Umlage nicht auf die Brennstoffmenge, sondern immer auf die Wärmemenge abgestellt wird. So wird ein aussagefähiger Wert für die CO₂-Kosten je kWh verbrauchter Wärmemenge ausgewiesen, den Verbraucher transparent nachvollziehen und vergleichen können.

Formulierungsvorschlag zu §3, Absatz 1

Im Sinne einer höheren Transparenz für die Verbraucher empfehlen wir die Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

„die Brennstoffemissionen der im Gebäude genutzten *Wärmemenge* in Kilogramm Kohlendioxid,“

§ 5 Aufteilung der Kohlendioxidkosten bei Wohngebäuden- hoher Aufwand für Vermieter und Mieter

Situation:

In § 5 wird die Aufteilung der Kohlendioxidkosten beschrieben. Dabei müssen Vermieter oder Mieter eine jährliche Neuberechnung der Aufteilung durchführen.

Problem:

Die jährliche Neuberechnung durch den Vermieter (Vermieter versorgt Mieter) und durch den Mieter (bei Eigenversorgung des Mieters) dürfte mit hohem Aufwand verbunden sein:

- a) erzeugt einen sehr großen Aufwand, der mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Komplexität der Abrechnungen weiter erhöht, was nicht verbraucherfreundlich ist,
- b) kann insbesondere von der Vielzahl „kleiner Vermieter“ mit wenigen Wohnungen (bis 12 Wohnungen) kaum in Eigenregie geleistet werden- das betrifft immerhin ca. 30 % der Mietwohnungen,
- c) sorgt dafür, dass der Vermieter auch solche Anteile tragen muss, die durch sehr hohe Verbräuche infolge eines Nutzerverhaltens verursacht werden.
- d) Die Regelungen in § 5, Abs. 3 und § 6 Abs. 2, die dem Mieter Aufgaben zur Ermittlung und Erstattung der CO₂-Kosten bei Selbstversorgung zuordnet, dürften für Mieter auch einen erheblichen Aufwand bedeuten.

Lösung:

Wir vermuten, dass sich außer den jährlichen Verbrauchszahlen und, deutlich seltener, der CO₂-Faktor eines Brennstoffs, in den Berechnungsgrundlagen wenig ändert. Daher empfehlen wir eine Lösung, der zufolge einmal der energetische Zustand des Gebäudes erfasst wird und bis zur nächsten energetischen Sanierung als Grundlage aller weiteren Abrechnungen beibehalten wird.

Die Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 zur Ermittlung und zur Erstattung der bei Selbstversorgung durch den Mieter entstehenden CO₂-Kosten erscheinen nicht praktikabel und sollten ebenfalls deutlich vereinfacht werden.

Gerne steuern wir hier entsprechende Formulierungsvorschläge bei.

§ 8 Verteilung der Kohlendioxidkosten entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes**Situation:**

In § 8 regelt der Referentenentwurf die Berechnung der Kohlendioxidkosten und verweist dabei in Absatz 1 auf die Heizkostenverordnung.

Problem:

Der pauschale Verweis in § 8 Absatz 2 auf den § 11 HeizkostenV widerspricht den Interessen der Verbraucher, weil bei hybriden Lösungen mit jeweils knapp 50 % Anteil fossilen und

erneuerbaren Brennstoffen nach HeizkostenV die vollen CO₂-Kosten auf die Mieter umgelegt werden können.

Lösung:

Wir schlagen deshalb eine verbraucherfreundlichere Regelung vor und empfehlen, § 8 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffern 1,2, 4 und 5 Heizkostenverordnung findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen

Situation:

In §9 werden unter anderem Ausnahmetatbestände aufgeführt, die den Vermieter von der Übernahme seines rechnerischen CO₂-Kostenanteils befreien könnten. Das soll nach Abs. 1 Nr. 2 auch bei einer Wärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang möglich sein.

Problem:

Eine Wärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang mag die Möglichkeiten des Vermieters bei der Steigerung der Effizienz und der Umstellung auf erneuerbare Energien vor dem Hintergrund der aktuellen Regelungen der AVBFernwärmeV eigentlich nur in geringerem Maße einzuschränken. Weiter stehen dem Vermieter in diesem Fall noch Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes als Handlungsoption zur Verfügung. Daher ist eine Ausnahme für den Vermieter bei §9 Abs. 1, Nr. 2 eher nicht gerechtfertigt.

Lösung:

Diese Passage sollte gestrichen werden. Ein Kürzungsrecht für den Vermieter wird hier damit begründet, dass dieser bei einem Anschluss- und Benutzungszwang keine Möglichkeit habe, die Heiztechnologie und damit den eingesetzten Brennstoff beeinflussen könne. Dies verkennt aber, dass ihm natürlich auch andere energetische Sanierungsmöglichkeiten offenstehen, die sich positiv auf eine Einstufung auswirken.

Preisgleitklauseln- Anpassung der Preisindizes notwendig

Situation:

Am Markt sind eine ganze Reihe von Preisindizes im Gebrauch, die zur Anpassung der Wärmepreise an die Preisentwicklung der im Wärmepreis abgebildeten Preiskomponenten genutzt werden.

Problem:

Bisher bilden die Preisindizes die CO₂-Kostenumlage nicht ab. Dabei taucht die Frage auf, wie die CO₂-Kostenumlage in den Preisgleitklauseln korrekt abgebildet werden kann und wie für den Verbraucher nachvollziehbar bleibt, welchen Einfluss die CO₂-Kosten im Wärmepreis haben.

Lösung:

Um die Nachvollziehbarkeit des Einflusses der CO₂-Kosten in den Wärmepreisen sicherzustellen, müssen die für die Preisbildung relevanten statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst und neu gefasst werden. Dies gilt insbesondere für folgende Indizes: Wiedergabe mit und ohne CO₂-Preise von Destatis, insb. die Index-Ziffern Erdgas 631 bis 636, Heizöl 176 bis 183, analog zu den Index-Ziffern 637/650, 638/651 und 639/652.